Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena

vom 29.01.2014 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/14 vom 17.04.2014, S. 102

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 18.01.2018 (Amtsblatt Nr. 11/18 vom 15.03.2018, S. 126)

Aufgrund des §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBI. S. 293, 295), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 29.01.2014 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Kommunalwahlen in der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena vom 29.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/14 vom 17.04.2014, S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigungen für die Mitarbeit im Wahlausschuss und in den Wahlvorständen

(1) Die Mitglieder von Wahlausschüssen und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung.

Diese beträgt für:

- a) die Mitglieder der Wahlausschüsse 20,00 € pro Sitzung und Mitglied,
- b) den Vorsitzenden und den Schriftführer im Wahlvorstand 60,00 € pro Sitzung (außer Briefwahl),
- c) den Vorsitzenden und den Schriftführer im Briefwahlvorstand 50,00 € pro Sitzung,
- d) den stellvertretenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Schriftführer im Wahlvorstand 55,00 € pro Sitzung (außer Briefwahl),
- e) die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände 45,00 € pro Sitzung und Mitglied (außer Briefwahl),
- f) die übrigen Mitglieder der Briefwahlvorstände 35,00 € pro Sitzung und Mitglied.
- (2) Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 20,00 €.

§ 2 Regelungen für die Mitarbeiter der Stadt Jena

Sind die Mitglieder der Wahlvorstände Mitarbeiter der Stadt Jena, so erhalten sie wahlweise die in § 1 festgelegten Entschädigungszahlungen oder mindestens 8 Stunden als Freizeitausgleich. Für die Mitarbeit in einem Briefwahlvorstand besteht die Wahl zwischen der Entschädigungszahlung oder mindestens 6 Stunden als Freizeitausgleich. Bei verbundenen Wahlen erhöht sich der Freizeitausgleich auf mindestens 10 Stunden, für die Mitarbeiter in Briefwahlvorständen auf mindestens 8 Stunden. Dauert der Einsatz am Wahltag nachgewiesenermaßen länger als der pauschale Zeitausgleich, so wird der tatsächlich entstandene Zeitaufwand als Freizeitausgleich gewährt.

§ 3 Auslagen

Neben der Entschädigung nach §§ 2, 3 erhalten die dort genannten Personen ihre notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis erstattet.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.